



## STADTTEIL OVERHAGEN

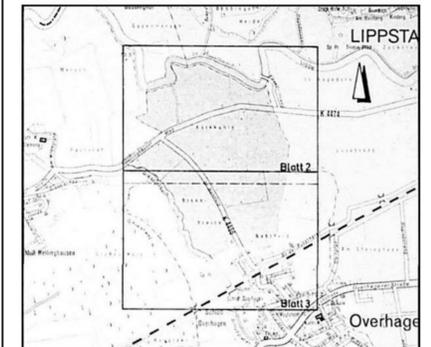
## ZENTRALKLÄRWERK

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 und Blatt 3). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Der Stadtdirektor  
Im Auftrage

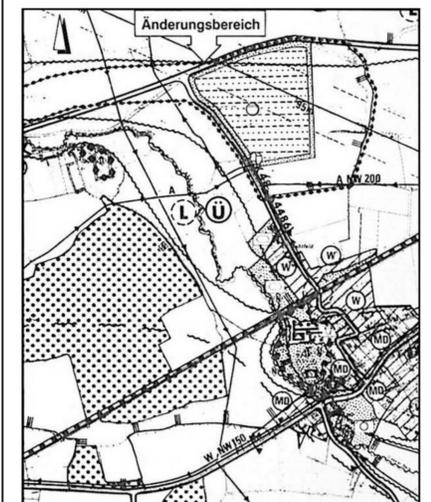
Lippstadt, den 25.6.1981

gez. Hagemann  
Stadtvermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG M.: 1: 15 000

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Overhagen; Flur 9 und 10



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1: 10000  
MIT 5. ÄNDERUNG

### A. FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 7 BBauG

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG.
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- GRZ 0,8 = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ 0,3 = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO
- BMZ 9,0 = Baumassenzahl gemäß § 21 BauNVO

#### BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN

- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO  
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- = Überbaubare Grundstücksflächen  
Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch die festgesetzten Baulinien und/oder Baugrenzen in Verbindung mit der Verordnung über Gebäudeabstände (Abstandsflächenverordnung) vom 20. März 1970 (GV. NW. S. 249), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONV vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) und der festgesetzten Grundflächenzahl.

#### VERKEHRSFLÄCHEN

- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
  - = Straßenbegrenzungslinie
  - = Straßenseitengraben
  - = Geh- und Radweg
  - = Straßengeleitgrün mit Bäumen
  - = Bankett
  - = Fahrbahn
  - = Bankett mit Bäumen
  - = Straßenseitengraben
  - = Straßenbegrenzungslinie
- Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich

#### FÜHRUNG VON VERSORGNUNGSANLAGEN- UND LEITUNGEN

- ← = Abwasser- oder Gasleitung

### FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- = Zentralklärwerk

### GRÜNFLÄCHEN

- = öffentliche Grünfläche
- = Sportplatz

### WASSERFLÄCHEN

- = vorhandene, zu erhaltende und anzulegende Wasserflächen

### FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG

- = Fläche für Geländeaufhöhung des Zentralklärwerkes

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- = Landwirtschaftliche Nutzfläche

### ZU BELASTENDE FLÄCHEN

- = Leitungsrecht zugunsten der Stadt Lippstadt
- = Leitungsrecht zugunsten der VEW
- = Sichtflächen — als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche — sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG.

### BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

- = wertvolle, zu erhaltende Einzelbäume
- = anzupflanzende Einzelbäume
- = wertvolle, zu erhaltende Bäume mit Unterholz
- = wertvolle, zu erhaltende Bäume mit Unterholz + Anreicherung
- = anzupflanzende Bäume mit Unterholz
- = Anpflanzung von Heister, Stammbuschhölze
- = Aufforstung
- = anzupflanzende niedrige Gehölze und Großstauden

### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- = Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten im Kreis Soest vom 20. Januar 1981
- = Vermaßung
- = Flurgrenze
- = Flurstücksgrenze
- = Flurstücksnummer
- = Böschungen
- ← = gepl. Richtfunktrasse Lippstadt - Beckum
- = Rasenfläche, extensiv gepflegt
- = Sichtflächen — Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen —

### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.  
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) entspricht.

Lippstadt, den 24.1.1980  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
gez. Hagemann  
Stadtvermessungsdirektor

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 3.3.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes und am 9.6.1980 eine Planbereichserweiterung beschlossen.  
Der Beschluß ist am 1.8.1980 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 1.8.1980  
Der Stadtdirektor  
i. V. gez. Rieber

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 25.6.1981 hat in der Zeit vom 31.8.1981 bis 2.10.1981 öffentlich ausgelegt.  
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 18.8.1981 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 5.10.1981  
Der Stadtdirektor  
i. V. gez. Rieber

### GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom AZ.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 2.12.1981  
Der Regierungspräsident  
i. A. gez. Ludwig-Kraft

### STÄDTBEAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent  
Stadtplanungsamt  
gez. Rieber  
Technischer Beigeordneter  
gez. Hagemann  
Stadtvermessungsdirektor

### BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 7.8.1980 stattgefunden.  
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 1.8.1980 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 11.8.1980  
Der Stadtdirektor  
i. V. gez. Rieber

### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND DES

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) in der Sitzung am 26.10.1981 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 26.10.1981  
gez. Christ  
Bürgermeister  
gez. Kammeier  
Ratsmitglied  
gez. Schuhl  
Schriftführer

### INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG am 6.1.1982 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 6.1.1982  
gez. Dr. Christ  
Bürgermeister

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 25.6.1981  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage  
gez. Hagemann  
Stadtvermessungsdirektor

### AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 13.7.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 13.7.1981  
Der Stadtdirektor  
i. V. gez. Rieber



## BEBAUUNGSPLAN NR. 77 OVERHAGEN ZENTRALKLÄRWERK